

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG veröffentlichten Pauschalsätzen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Der Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Dieser beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach oben genanntem Schema berechnet.

Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 13.07.2005 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 12.07.2005 geltenden



Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG: Baukostenzuschüsse von Anschlussnehmern, deren Anlage an eine Verteilungsanlage der SWK angeschlossen wird, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden ist oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage der SWK bedingen.

- Der Anschlussnehmer zahlt der SWK bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWK bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am einen Zuschuss zu den Kosten der Hausanschluss örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- b) Von den Kosten gemäß Abschnitt a) 2. Absatz werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtung (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 AVBEltV) vorgesehen sind. Die übrigen Kosten werden auf die (Tarifkunden mit Haushaltbedarf) sowie "übrige Tarifkunden" Gruppen "Haushaltkunden" (Tarifkunden mit landwirtschaftlichem u./o. gewerblichem Bedarf) - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.
- c) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe "Haushaltkunden"

BKZ (in €) = 0,7 K_h x P_h / p_h

- Kh: Kosten-Anteil der Gruppe "Haushaltkunden" im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Abschnitt b), letzter Absatz.
- Ph: Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe "Haushaltkunden" im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung: hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt $P_{h1} = 1$ bei 2 Haushalten $P_{h2} = 1,6$ bei 3 Haushalten Ph3 = 1,9 bei 4 Haushalten $P_{h4} = 2,2$

je weiterer Haushalt + 0,3_

ph: Die Summe der Ph für alle der Versorgung der Gruppe "Haushaltkunden" - einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltkunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlagen eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. keine



Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht betreffenden Gebäude angesetzt. Wird die Leistungsanforderung, die der Berechnung des Baukostenzuschusses für einen Anschlussnehmer als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde liegt, in außergewöhnlichem Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

- (2) Gruppe "übrige Tarifkunden"
- BKZ (in €) = 0,7 Kü x Pü Pü
- Kü: Kosten-Anteil der Gruppe "übrige Tarifkunden" im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Abschnitt b), letzter Absatz.
- Pü: Die am einzelnen Hausanschluss des Versorgungsbereichs vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- pü: Die Summe der Pü für alle der Versorgung der Gruppe "übrige Tarifkunden" einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- d) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:
 - Herstellen eines neuen Hausanschlusses
 - Verstärken des Leiterguerschnittes
 - Austausch des Hausanschlusskasten gegen einen leistungsstärkeren
 - Verstärken der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die SWK für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung stellt und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Abschnitte b) und c).

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten. Bei der Verminderung der bereitgestellten Strombezugsleistung wird kein Anteil des Baukostenzuschusses oder der Netzanschlusskosten zurückbezahlt.

III. Vorauszahlungen und Abschlagzahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer I. oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.



IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG veröffentlichten Pauschalsätzen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2010 in Kraft.